

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

6. G. V. vom 11. Februar 1811. Nro. 420

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

- 2) Aus den Kaufprotokollen etc., die nach den Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung zur Aufnahme in die Durchschnitts-Summe geeignete, in den Jahren 1800 bis 1809 vorgefallene wirkliche Käufe zu extrahiren, und durch Ziehung des Durchschnitts den Werth per Ruthe zu bestimmen.
 - 3) Fehlt dieses Mittel den Werth zu bestimmen, so ist eine Abschätzung vornehmen zu lassen.
 - 4) Ueber die Art und Weise der Ausmittlung des Werths des theuersten Terrains ist dem Verzeichniß Ziffer II. eine Nachweisung beizulegen.
- 2.) Hievon ist sämtlichen übrigen Kreisdirectorien zu gleicher Bescheidung ihrer Bezirks-Commissarien Nachricht zu geben.

6.

G. V. vom 11. Februar 1811. Nro. 420.

Wenn gleich der Werth eines ganzen Guts durch vorliegende Verkäufe bekannt ist, so müssen doch die Häuser und Gebäude nach den Vorschriften der Häuser-Steuer-Ordnung durchaus besonders abgeschätzt und catastrirt werden.

Man sehe die Sammlung I. Nro. 4.